

Lösungen zu den Fragen zum „Auslandsstandesamt“

1. „Nein, Sie müssen nicht, aber ...“ – es besteht keine generelle Pflicht. Auch eine ausländische Sterbeurkunde beweist die Tatsache des Todes. Jedoch kann bei Nachlassangelegenheiten die Vorlage einer deutschen Sterbeurkunde hilfreich sein, die erst nach einer „Nachbeurkundung“ in Deutschland ausgestellt werden kann.

2. a) der Verstorbene hatte keinen aktuellen Wohnsitz in der BRD, die antragsberechtigten/-stellenden Personen hatten **noch nie** in Deutschland einen Wohnsitz.

b) Der Sterbefall muss schriftlich durch Eltern und Kinder, Ehegatte und Lebenspartner angezeigt werden bzw. durch jede Person mit die ein rechtliches Interesse haben bzw. durch zuständige dt. Auslandsvertretung (=> Standesamt 1 Berlin).

c) Anzeige darf mit Vollmacht der antragsberechtigten Personen durch den Bestatter erfolgen!

d) – und e) -

f) - Sterbefall bereits im Ausland beurkundet = Sterbeurkunde oder sonst. Nachweise wie Totenschein, eidesstattliche Erklärung - sonstige Urkunden, die man i. d. R. hat: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, evtl. Sterbeurkunde des Ehepartners, Scheidungsurteil,

h) Online-Formular

3. Nein, der italienische Staatsbürger wird über das zuständige Standesamt am Sterbeort angezeigt und beurkundet.

4. a) die **Eltern** der Verstorbenen bzw. der **Vater der Kinder** als gesetzlicher Vertreter (Elternteil = Personensorgeberechtigter)

b) beim Standesamt am Wohnsitz der Verstorbenen, also am Standesamt, das für Berlin-Marzahn zuständig ist.

5. a) Der Todesfall auf der AIDA muss beim direkt Standesamt 1 in Berlin angezeigt und beurkundet werden.

b) Der Anzeigepflichtige, also die Ehefrau (in häuslicher Gemeinschaft lebend), muss den Sterbefall unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Kapitän (Schiffsführer) mündlich mitteilen.

c) Kapitän muss eine Niederschrift über die Sterbefallanzeige anfertigen (gleiche Inhalte wie an Land!), die von ihm und dem Anzeigenden unterschrieben wird. Die Niederschrift mit Abschrift ist dem Seemannsamt im nächsten Hafen zu übergeben. Die Niederschrift wird an das Standesamt 1 Berlin gesandt. Der Leichnam ist u. U. einzusargen oder in eine entsprechende Kühleinrichtung zu verbringen. Im nächsten Hafen ist der Leichnam von Bord zu schaffen -> **Veranlassung der Überführung, jedoch keine Beurkundung vor Ort!**

6. Standesamt 1 Berlin ist auch zuständig für Auslandssterbefälle von Angehörigen der Dt. Bundeswehr, außerdem wird dort das Buch für Todeserklärungen geführt. Außerdem: Register für ehemalige deutsche Ostgebiete.

7. a) Beurkundung des Sterbefalls in Kenia = Tod in kenianischen Gewässern/Schiff unter japanischer Flagge, d. h. es gibt (irgendwann) eine kenianische (internationale) Sterbeurkunde. Für den Leichnam muss eine Todesbescheinigung existieren, entweder vom Bordarzt oder von einem kenianischen Arzt. Die dt. Botschaft wird Amtshilfe leisten und wahrscheinlich die Wertgegenstände und Dokumente des Verstorbenen sowie sein persönliches Eigentum in Gewahrsam nehmen. Dieses wird nach Deutschland übersandt. Mit Hilfe der deutschen Botschaft kann ein Rechtsanwalt/Bestatter gefunden werden, der alle erforderlichen Schritte in Mombasa regelt – wie ordnungsgemäßes Einsargen, Beschaffen der erforderlichen Dokumente wie Internationalen Leichenpass, Unbedenklichkeitsbescheinigung, ... => keine Nachprüfung möglich. Evtl. muss eine Bestätigung für einen Grabplatz nach Mombasa übersandt werden. Der Flug kann von Deutschland aus organisiert werden. Hilfreich ist der Kontakt mit der kenianischen Botschaft in Berlin.

b) Da der deutsche Seemann wahrscheinlich keinen Wohnsitz in Deutschland gemeldet hat, wird die Nachbeurkundung wohl auf dem Standesamt in Heidelberg sein, weil dort die antragsberechtigte Familie (Eltern, Kinder, ...) wohnt.